

Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB)

Tarif Classic15

Für ab 21.03.2016 abgeschlossene Bausparverträge

Stand 21.03.2016

Beratungsdokumentation zur Risikolebensversicherung bei Bauspardarlehengewährung

Bestimmungen zur Risikolebensversicherung

Gliederung

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens
Konditionenübersicht

- § 1 Vertragsabschluss, Abschlussgebühr, jährliches Vertragsentgelt, Wahl der Bausparsumme und der Variante
- § 2 Sparzahlungen
- § 3 Verzinsung des Sparguthabens
- § 4 Zuteilung des Bausparvertrages
- § 5 Verzicht auf die Zuteilung, Vertragsfortsetzung, Erlöschen des Darlehensanspruches
- § 6 Bereithaltung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen
- § 7 Darlehensvoraussetzungen/Sicherstellung
- § 8 Risikolebensversicherung
- § 9 Auszahlung des Bauspardarlebens
- § 10 nicht belegt

- § 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlebens
- § 12 Kündigung des Bauspardarlebens durch die Bausparkasse
- § 13 Erhöhung, Ermäßigung, Zusammenlegung, Teilbausparvertrag und Teilung
- § 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung
- § 15 Kündigung des Bausparvertrages durch den Bausparer, Rückzahlung des Bausparguthabens
- § 16 Kontoführung
- § 17 Aufwendersatz, Entgelte für besondere Leistungen
- § 18 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht
- § 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tode des Bausparers
- § 20 Einlagensicherung, vereinfachte Abwicklung
- § 21 Bedingungsänderungen

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

Bausparen ist zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen Darlehen zu erlangen, deren Verzinsung niedrig, von Anfang an fest vereinbart und von Zinsschwankungen am Kapitalmarkt unabhängig ist.

Durch den Abschluss eines Bausparvertrages wird der Bausparer Mitglied einer Zweckspargemeinschaft. Am Beginn steht dabei die Sparphase, also eine Leistung des Bausparers zugunsten der Gemeinschaft. Damit erwirbt der Sparer grundsätzlich das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des zinsgünstigen Bauspardarlebens. Die Mittel hierfür stammen aus den von den Bausparern angesammelten Geldern, insbesondere den Spar- und Tilgungsleistungen.

Bei Abschluss des Bausparvertrages entscheidet sich der Bausparer nach seinen individuellen Plänen und Bedürfnissen für eine der fünf Tarifvarianten. Darlehenszins, Tilgungsbeitrag, Wechselmöglichkeiten und Zuteilungsvoraussetzungen – dazu gehört insbesondere der Zinsfaktor für die Berechnung der Bewertungszahl – sind in den Tarifvarianten unterschiedlich.

So hat z. B. die Variante F8 bei identischer Sparphase eine niedrigere Darlehensverzinsung als die Variante F3. Dafür muss in der Variante F8 als Mehrleistung das Bauspardarlehen schneller zurückgezahlt werden.

Ist der Bausparvertrag 15 Jahre seit dem 1. des Monats, in dem der Bausparvertrag abgeschlossen wurde, nicht zugeteilt und nicht gekündigt und bietet die Bausparkasse den vereinbarten Bauspartarif zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zum Abschluss an, kann sie den Bausparvertrag nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 ABB in einen vergleichbaren Tarif der dann angebotenen Produktpalette umstellen. Der Bausparer schließt einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab. Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag zugeteilt. Die Bausparkasse zahlt dann das angesparte Guthaben und – nach Beleihungs- und Bonitätsprüfung – das Bauspardarlehen aus. Die Bausparsumme ist also der Betrag, über den der Bausparer für seine Finanzierung mit Beginn der Darlehensphase verfügen kann. Für die Reihenfolge der Zuteilung errechnet die Bausparkasse aus Sparsumme und Spardauer für jeden Bausparvertrag eine Bewertungszahl. Der Bausparer beeinflusst also mit seinem Sparverhalten den Zeitpunkt der Zuteilung. Die Bausparverträge mit den höchsten Bewertungszahlen werden als Erste zugeteilt. Das Zuteilungsverfahren ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt; über seine Einhaltung wacht ein von dieser Anstalt bestellter Vertrauensmann.

Wofür Bauspardarlehen verwendet werden können, ist im Bausparkassengesetz (BSpkG) geregelt.¹ Der wichtigste Verwendungszweck ist der Erwerb von Wohneigentum durch Bau oder Kauf einer Wohnung oder eines Hauses. Zulässige wohnungswirtschaftliche Verwendungen sind zum Beispiel auch Aus- und Umbauten, Modernisierungen, Umschuldungen und der Erwerb von Altenwohnrechten.

Soweit die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge der Bausparkasse Gestaltungsermessen einräumen, wird die Bausparkasse darauf achten, dass eine Gleichbehandlung der Bausparer gewahrt wird und eine unterschiedliche Behandlung nur erfolgt, wenn hierfür sachgerechte Gründe vorliegen. Bei den Regelungen zu § 2 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4, § 15 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 wird die Bausparkasse hierzu die Entscheidungen basierend auf den gemäß § 5 Abs. 1 Alternative 1 des Bausparkassengesetzes festgelegten aufsichtsrechtlichen Grundsätzen und Kriterien treffen, die vorrangig der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bausparkollektivs und der Einhaltung zwingender rechtlicher Vorgaben dienen. Bei der Ausübung ihres im Rahmen der §§ 2 Abs. 2 und 13 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 eingeräumten Gestaltungsermessens kann die Bausparkasse ihre Zustimmung verweigern oder auch unter Auflagen erteilen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Konditionenübersicht

| | |
|--|----------|
| Abschlussgebühr (bezogen auf die Bausparsumme): | 1,0 % |
| Jährliches Vertragsentgelt (in der Sparphase): | 9,00 EUR |
| Sparverzinsung pro Jahr: | |
| Basiszins: | 0,05 % |
| Auf Bausparguthaben, das die Bausparsumme übersteigt, wird kein Basiszins gewährt. | |
| Darlehenszins pro Jahr: | |
| Sollzins (gebunden): | |
| – Variante F3, F4, F5 und F6: | 2,35 % |
| – Variante F8: | 0,99 % |
| Effektiver Jahreszins gemäß Preisangabenverordnung (PAngV): | |
| – Variante F3: | 2,50 % |
| – Variante F4: | 2,52 % |
| – Variante F5: | 2,56 % |
| – Variante F6: | 2,57 % |
| – Variante F8: | 1,31 % |

Bei der Angabe des effektiven Jahreszinses wurde die Abschlussgebühr gem. § 6 Abs. 8 PAngV anteilig berücksichtigt. Fallen im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung weitere Kosten an, die nicht im vorstehenden effektiven Jahreszins berücksichtigt worden sind, insbesondere die Grundbuchkosten für die Eintragung der Grundpfandrechten, erhöht sich der effektive Jahreszins nach Maßgabe der Preisangabenverordnung. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Entgelte und Ersatz für Aufwendungen nach § 6 Abs. 2 ABB und § 17 ABB berechnet.

1 Das Bauspardarlehen kann nach § 1 Abs. 3 BSpkG verwendet werden für

- den Bau, den Erwerb, die Renovierung und Modernisierung von Gebäuden und Wohnungen, die überwiegend Wohnzwecken dienen,
- den Bau, den Erwerb, die Renovierung und Modernisierung von anderen Gebäuden, soweit sie Wohnzwecken dienen,
- die Bereitstellung von Darlehen, wenn ihre Gewährung Voraussetzung für die Überlassung einer Wohnung ist, z. B. bei einem Mieterdarlehen,
- den Erwerb von Rechten zur dauerhaften Nutzung von Wohnraum, z. B. bei einem Einkauf in ein Seniorenstift,
- den Kauf von Bauland und den Erwerb von Erbbaurechten zum Bau von überwiegend zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden,
- den Kauf von Bauland und den Erwerb von Erbbaurechten zum Bau anderer Gebäude, jedoch beschränkt auf den Teil des Kaufpreises, der dem zu

- Wohnzwecken bestimmten Anteil am zu errichtenden Gebäude entspricht,
- Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten,
- die Umschuldung von Krediten, die der Finanzierung von Maßnahmen nach Nummer 1 bis 7 dienen,
- die Umschuldung von Krediten, die auf einem überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstück abgesichert sind,
- die Umschuldung von Krediten, die zur Leistung von Bauspareinlagen aufgenommen worden sind.

Das Bauspardarlehen kann auch für gewerbliche Bauvorhaben und den Erwerb gewerblicher Bauwerke eingesetzt werden, wenn diese dazu bestimmt sind, zur Versorgung von Wohngebieten beizutragen.

**§ 1
Vertragsabschluss,
Abschlussgebühr, jährliches
Vertragsentgelt, Wahl der Bausparsumme und der Variante**

- (1) Der Bausparvertrag kommt mit dem Tage zustande, an dem der Antrag auf Abschluss bei der Bausparkasse eingeht, wenn sie nicht innerhalb von 2 Monaten widerspricht. Die Bausparkasse bestätigt dem Bausparer unverzüglich den Abschluss des Bausparvertrages.
- (2) Mit Abschluss des Bausparvertrages wird eine Abschlussgebühr von 1 % der Bausparsumme fällig. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet. Die Abschlussgebühr wird nicht – auch nicht anteilig – zurückgezahlt oder herabgesetzt. Dies gilt auch, wenn der Bausparvertrag gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder nicht voll in Anspruch genommen wird.
- (3) Die Bausparkasse erhebt in der Sparphase ein jährliches Vertragsentgelt in Höhe von 9,00 EUR, im ersten Vertragsjahr jedoch nur anteilig. Das Vertragsentgelt wird im ersten Vertragsjahr zum Jahresende, im Übrigen jeweils zum Jahresbeginn fällig. Die Sparphase endet mit der vollständigen Auszahlung des Bausparguthabens.
- (4) Der Bausparer wählt bei Vertragsabschluss zwischen fünf Varianten. Sie unterscheiden sich u. a. hinsichtlich der Möglich-

keit eines Variantenwechsels (§ 1 Abs. 5 ABB), in den Zuteilungsbedingungen (§ 4 Abs. 2 und Abs. 5 ABB) sowie in der Höhe der Darlehensverzinsung und des Zins- und Tilgungsbeitrages (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 ABB).

- (5) Der Bausparer kann von der Variante F8 in die Variante F3 sowie zwischen den Varianten F3, F4, F5 und F6 durch Mitteilung in Textform an die Bausparkasse wechseln. Weitere Wechselmöglichkeiten bestehen nicht. Nach Kündigung des Bausparvertrages oder nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme ist ein Wechsel nicht mehr möglich. Ein Wechsel ist auch nicht mehr möglich, wenn 72 Monate seit dem Zuteilungstermin, der dem Bewertungsstichtag zugeordnet ist, an dem erstmals die Zuteilungsvoraussetzungen gemäß § 4 ABB erfüllt waren, vergangen sind und damit nach § 5 Abs. 3 Satz 3 ABB der Anspruch auf ein Bauspardarlehen erloschen ist. Ist die Bausparsumme im Zeitpunkt des Wechsels bereits zuteilungsgemäß, erlischt die Zuteilung.
- (6) Die Bausparsumme soll ein Vielfaches von 1.000 EUR und darf nicht weniger als 10.000 EUR betragen.

**§ 2
Sparzahlungen**

- (1) Der monatliche Bausparbeitrag bis zur ersten Auszahlung aus der zugeteilten Bausparsumme beträgt 3 v. T. der Bausparsumme (Regelsparbeitrag).
- (2) Die Bausparkasse kann die Annahme von Sonderzahlungen und von Zahlungen über die Bausparsumme hinaus von ihrer Zustimmung abhängig machen, welche sie mit

Auflagen verbinden kann.

- (3) Hat der Bausparer entgegen Abs. 1 zwölf Regelsparbeiträge unter Anrechnung von Sonderzahlungen nicht geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung länger als 3 Monate nicht nachgekommen, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag kündigen.

**§ 3
Verzinsung des Sparguthabens**

- (1) Das Bausparguthaben wird mit 0,05 % jährlich verzinst (Basiszins). Auf Guthaben, das die Bausparsumme übersteigt, wird kein Basiszins gewährt.
- (2) Die Basiszinsen werden dem Bausparguthaben jeweils am Ende des Kalenderjahres oder bei Auszahlung des

gesamten Bausparguthabens gutgeschrieben. Sie werden nicht gesondert ausgezahlt.

- (3) Für die Sparverzinsung werden Zahlungseingänge taggenau berücksichtigt.

**§ 4
Zuteilung des Bausparvertrages**

- (1) Die Zuteilung ist die Bereitstellung der Bausparsumme zum Zuteilungstermin (Abs. 4) nach dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Verfahren.
- (2) Voraussetzung für die Zuteilung ist, dass an einem Bewertungsstichtag (Abs. 3)
 - (a) mindestens 18 Monate seit dem 1. des Monats, in dem der Bausparvertrag abgeschlossen wurde, vergangen sind (Mindestsparzeit), das Bausparguthaben
 - (b) - in der Variante F6 mindestens 30 %,
- in den Varianten F3, F4, F5 und F8 mindestens 40 % der Bausparsumme beträgt (Mindestsparguthaben) und
 - (c) die Bewertungszahl (Abs. 5) mindestens die von der Bausparkasse nach den jeweils verfügbaren Mitteln errechnete Zielbewertungszahl erreicht. Die Zielbewertungszahl ist die niedrigste zur Zuteilung ausreichende Bewertungszahl; sie muss mindestens 204 betragen (Mindestbewertungszahl).
- (3) Der jeweils letzte Tag eines jeden Kalendermonats ist Bewertungsstichtag.
- (4) Der dem jeweiligen Bewertungsstichtag zugeordnete Zuteilungstermin ist der jeweils letzte Tag des zweiten auf den Bewertungsstichtag folgenden Monats.
- (5) Die Bewertungszahl ist das Maß für die Sparleistung des Bausparers. Sie errechnet sich wie folgt:

Bausparguthaben einschließlich Basiszinsen
 $+ \frac{\text{Summe der Basiszinsen} \times \text{Zinsfaktor}}{6 \text{ v. T. der Bausparsumme}}$

Der Zinsfaktor beträgt:

- in den Varianten F3 und F8 710
- in der Variante F4 900
- in den Varianten F5 und F6 999.

Die bis zum Bewertungsstichtag angefallenen, aber im Bausparguthaben noch nicht enthaltenen Basiszinsen werden bei der Ermittlung der Bewertungszahl wie bereits gutgeschriebene Basiszinsen berücksichtigt.

Bei einem Wechsel der Tarifvariante wird die Bewertungszahl neu berechnet, wobei die bis zu einem Wechsel angefallenen und im Bausparguthaben noch nicht enthaltenen Basiszinsen wie bereits gutgeschriebene Zinsen berücksichtigt werden. Bei einem Wechsel wird der Zinsfaktor der neu gewählten Variante für die Zeit ab Vertragsabschluss zugrunde gelegt.

- (6) Die Bausparkasse benachrichtigt den Bausparer rechtzeitig von der bevorstehenden Zuteilung seines Bausparvertrages mit der Aufforderung, zu erklären, ob er die Zuteilung annimmt (Zuteilungsannahme). Die Erklärung der Zuteilungsannahme muss innerhalb der von der Bausparkasse gesetzten Frist erfolgen.
- (7) Die Teilnahme am Zuteilungsverfahren kann bei vor- oder zwischenfinanzierten Verträgen durch Vereinbarung der Bausparkasse mit dem Bausparer befristet ausgeschlossen werden.

**§ 5
Verzicht auf die Zuteilung, Vertragsfortsetzung, Erlöschen des Darlehensanspruches**

- (1) Der Bausparer kann auf die Zuteilung verzichten, solange die Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen hat.
- (2) Verzichtet der Bausparer auf die Zuteilung oder nimmt er die Zuteilung nicht fristgemäß an (§ 4 Abs. 6 ABB), wird sein Vertrag fortgesetzt.
- (3) Setzt der Bausparer seinen Vertrag fort, kann er seine Rechte aus der Zuteilung jederzeit wieder geltend machen. In diesem Fall ist der Bausparvertrag bei dem Zuteilungstermin, der dem Ablauf von 2 Monaten nach Eingang seiner Erklärung folgt, vorrangig zu berücksichtigen. Hat der Bausparer innerhalb von 72 Monaten seit dem Zuteilungstermin, der dem Bewertungsstichtag zugeordnet

ist, an dem erstmals die Zuteilungsvoraussetzungen gem. § 4 ABB erfüllt waren, die Zuteilung nicht angenommen oder diese nach Fortsetzung des Bausparvertrages (Abs. 2) nicht beantragt, erlischt der Anspruch auf ein Bauspardarlehen und die Bausparkasse stellt dem Bausparer sein Bausparguthaben bereit. Danach kann der Bausparer über sein Bausparguthaben jederzeit verfügen. Die Bausparkasse weist den Bausparer sowie Personen, die Rechte an dem Anspruch auf Gewährung des Darlehens geltend machen, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Frist auf diese Rechtsfolgen hin.

**§ 6
Bereithaltung
von Bausparguthaben und Bauspardarlehen**

- (1) Vom Zeitpunkt der Zuteilung an hält die Bausparkasse dem Bausparer sein Bausparguthaben und das Bauspardarlehen bereit. Danach kann der Bausparer über das Bausparguthaben jederzeit, über das Bauspardarlehen nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 ABB verfügen. Die Höhe des Bauspardarlehens errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Bausparsumme und Bausparguthaben.
- (2) Für das bereitgehaltene Bauspardarlehen kann die Bausparkasse von dem 7. auf die Bereithaltung folgenden Monatsersten an 2 % Zins jährlich verlangen.
- (3) Eine Barauszahlung des Bausparguthabens sowie des Bauspardarlehens erfolgt nicht.

**§ 7
Darlehensvoraussetzungen/
Sicherstellung**

- (1) Bauspardarlehen sind in der Regel durch Grundpfandrechte an inländischen Pfandobjekten (Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte) zu sichern. Das Bauspardarlehen kann mit Zustimmung der Bausparkasse auch durch ein Grundpfandrecht an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gesichert werden.
Dient als Sicherheit eine Grundschuld, werden alle Zahlungen auf die persönlichen Forderungen (Bauspardarlehen) und nicht auf die Grundschuld angerechnet.
- (2) Das durch Grundpfandrecht zu sichernde Bauspardarlehen darf zusammen mit vor- und gleichrangigen Belastungen 80 % des von der Bausparkasse ermittelten Beleihungswertes des Pfandobjektes nicht übersteigen. Bei der Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum darf die Bausparkasse Beleihungen bis zum Beleihungswert vornehmen.
- (3) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Nachweis für eine Gebäudeversicherung zum gleitenden Neuwert kann gefordert werden.
- (4) Unabhängig von der Sicherung ist Voraussetzung für die Darlehensgewährung die Kreditwürdigkeit und der Nachweis, dass die Zins- und Tilgungsbeiträge (§ 11 Abs. 2 ABB) ohne Gefährdung sonstiger Verpflichtungen erbracht werden können.
- (5) Die Bausparkasse ist berechtigt, die für das Bauspardarlehen vom Darlehensnehmer gestellten Sicherheiten für alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen den Darlehensnehmer in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch, wenn die gestellten Sicherheiten nur für eine Forderung bestellt worden sind, es sei denn, dass die Haftung für andere Forderungen ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.
Die gestellten Sicherheiten sichern auch etwaig zu zahlende Kosten und Gebühren.
- (6) Die Bausparkasse kann für ihre persönlichen und dinglichen Ansprüche die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verlangen.
- (7) Gehen dem Grundpfandrecht der Bausparkasse Grundpfandrechte Dritter im Range vor oder haben Grundpfandrechte Dritter den gleichen Rang wie das Grundpfandrecht der Bausparkasse, so kann sie verlangen, dass
 - (a) der Grundstückseigentümer seine Ansprüche gegen vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger auf Rückgewähr der Grundschuld (Anspruch auf Löschung oder Rückabtretung der Grundschuld, Verzicht auf die Grundschuld sowie Zuteilung eines etwaigen Mehrerlöses in der Zwangsversteigerung) an sie abtritt und
 - (b) vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger erklären, die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundschulden nur für bereits ausgezahlte Darlehen in Anspruch zu nehmen (sog. Einmalvaluierungserklärung).
- (8) Ist der Bausparer verheiratet, kann die Bausparkasse verlangen, dass der Ehegatte des Bausparers als Gesamtschuldner beitrifft. Dies gilt nicht, wenn die Mitverpflichtung des Ehegatten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nicht gerechtfertigt ist.
- (9) Hat der Bausparer im Zeitpunkt der Beantragung eines Bauspardarlehens oder bei Zugang eines Darlehensangebots der Bausparkasse seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union mit einer vom Euro abweichenden Währung, ist er verpflichtet, die Bausparkasse hierauf unverzüglich hinzuweisen. Eine entsprechende Hinweispflicht des Bausparers besteht auch dann, wenn er im Zeitpunkt der Darlehensbeantragung in einer vom Euro abweichenden Währung überwiegend sein Einkommen bezieht oder in einer solchen Währung Vermögenswerte hält, aus denen das Bauspardarlehen zurückgezahlt werden soll.
- (10) Reichen die Sicherheiten oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bausparers für eine Darlehenszusage nicht aus, kann der Bausparer nur die Auszahlung des Bausparguthabens verlangen. Damit endet das Vertragsverhältnis.

**§ 8
Risikolebensversicherung**

Zur Sicherung ihrer Forderung und zum Schutz der Familie des Bausparers beantragt die Bausparkasse bei Darlehenszusage – soweit keine entgegenstehende Willenserklärung des Bausparers vorliegt – auf Rechnung des Bausparers eine Risikolebensversicherung nach Maßgabe eines mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrags. Versichert wird der Bausparer zum Zeitpunkt der Darlehenszusage. Die Risikolebensversicherung ist keine Voraussetzung für die Darlehensgewährung oder die Darlehensgewährung zu den in diesen ABB geregelten Konditionen.
Der Bausparer kann innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform seine Vertragserklärung zur Risikole-

bensversicherung widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem er die Versicherungsbestätigung sowie die „Bestimmungen zur Risikolebensversicherung (Verbraucherinformation)“ und eine Widerrufsbelehrung jeweils in Textform erhalten hat. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die Bausparkasse.
Die Höhe des Versicherungsbeitrages sowie die Einzelheiten zu den Voraussetzungen und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den „Bestimmungen zur Risikolebensversicherung (Verbraucherinformation)“, die im Anschluss an die ABB abgedruckt sind.

**§ 9
Auszahlung des Bauspardarlehens**

- (1) Der Bausparer kann die Auszahlung des Bauspardarlehens nach Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 7 ABB entsprechend dem Baufortschritt verlangen.
- (2) Hat der Bausparer das Bauspardarlehen innerhalb einer Frist von 15 Monaten nach Zuteilung nicht voll abgerufen, kann die Bausparkasse ihm eine letzte Frist von 3 Monaten für den Abruf setzen. Ist auch nach Ablauf dieser Frist das Bauspardarlehen nicht voll abgerufen, ist die Bausparkasse zu einer Auszahlung nicht mehr verpflichtet, es sei denn, der Bausparer hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Bausparkasse hat den Bausparer bei Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 10

nicht belegt

§ 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens

- (1) Die Darlehensschuld ist mit einem für die gesamte Vertragslaufzeit gebundenen Sollzinssatz in Höhe von:
- | | |
|---------------------------------------|--------|
| – in den Varianten F3, F4, F5 und F6: | 2,35 % |
| – in der Variante F8: | 0,99 % |
- jährlich zu verzinsen.
Die Bausparkasse berechnet die Sollzinsen monatlich auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Zahlungseingänge und Belastungen. Die Sollzinsen sind jeweils am Monatsende fällig.
Der effektive Jahreszins nach Preisangabenverordnung (PAngV) beträgt:
- | | |
|-----------------------|--------|
| – in der Variante F3: | 2,50 % |
| – in der Variante F4: | 2,52 % |
| – in der Variante F5: | 2,56 % |
| – in der Variante F6: | 2,57 % |
| – in der Variante F8: | 1,31 % |
- Fallen im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung weitere Kosten an, die nicht im vorstehenden effektiven Jahreszins berücksichtigt worden sind, insbesondere die Grundbuchkosten für die Eintragung der grundpfandrechtlichen Sicherheit, erhöht sich der effektive Jahreszins nach Maßgabe der Preisangabenverordnung.
- (2) Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld hat der Bausparer monatlich – Eingang jeweils bis zum letzten Geschäftstag des Kalendermonats –
- | | |
|-----------------------|-----------|
| – in der Variante F3: | 3,5 v. T. |
| – in der Variante F4: | 4,0 v. T. |
| – in der Variante F5: | 5,0 v. T. |
| – in der Variante F6: | 6,0 v. T. |
| – in der Variante F8: | 8,0 v. T. |
- der Bausparsumme (Zins- und Tilgungsbeitrag) zu zahlen.
- (3) Der erste Zins- und Tilgungsbeitrag ist im 1. Monat nach vollständiger Auszahlung des Bauspardarlehens, bei Teilauszahlung spätestens im 6. Monat nach der ersten Teilauszahlung zu zahlen.
- (4) Entgelte und Ersatz für Aufwendungen werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt.
- (5) Verzichtet der Bausparer auf einen Teil des Bauspardarlehens, so kann er verlangen, dass die Bausparsumme anteilig – auf volle 1.000 EUR aufgerundet – herabgesetzt wird.
- (6) Der Bausparer ist berechtigt, jederzeit Sondertilgungen zu leisten. Er kann verlangen, dass die Bausparkasse die Bausparsumme im Verhältnis der Sondertilgung zur Restschuld herabsetzt, wenn er in einem Betrag mindestens 20 % des Restdarlehens, aber nicht weniger als 1.000 EUR tilgt. Die Bausparsumme wird dabei auf volle 1.000 EUR aufgerundet.

§ 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse

- (1) Die Bausparkasse kann das Bauspardarlehen in den gesetzlich geregelten Fällen insbesondere dann zur sofortigen Rückzahlung kündigen, wenn
- (a) der Bausparer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zins- und Tilgungsbeiträgen (§ 11 Abs. 2 ABB) ganz oder teilweise und
- bei einem Immobilier-Verbraucherdarlehen mit mindestens 2,5 % des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist oder
 - bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehen mit einer Vertragslaufzeit bis zu drei Jahren mit mindestens 10 % oder bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 % des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse in diesen Fällen dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange oder
- (b) in den Vermögensverhältnissen des Bausparers, eines Mitschuldners oder eines Bürgen oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird; die Bausparkasse kann in diesen Fällen den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen.
- (2) Das Recht der Bausparkasse, das Bauspardarlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor,
- wenn keine ausreichende Sicherung des Darlehens mehr besteht und der Bausparer trotz Aufforderung weitere Sicherheiten nicht innerhalb angemessener Frist stellt,
 - wenn der Bausparer die für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevanten Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat oder andere für die Darlehensgewährung wesentliche Angaben unzutreffend oder unvollständig gemacht hat, oder
 - wenn der Bausparkasse trotz Anforderung innerhalb angemessener Frist keine für die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse geeigneten Unterlagen im Sinne des § 18 Kreditwesengesetz vorgelegt werden.

§ 13 Erhöhung, Ermäßigung, Zusammenlegung, Teilbausparvertrag und Teilung

- (1) Auf Antrag des Bausparers kann mit Zustimmung der Bausparkasse die Bausparsumme erhöht oder ermäßigt werden. Ferner kann der Bausparer mit Zustimmung der Bausparkasse den Bausparvertrag teilen bzw. Teilbausparverträge bilden sowie noch nicht zugeteilte Bausparverträge gleicher Vertragsmerkmale zusammenlegen lassen. Die Zustimmung der Bausparkasse zu einer Erhöhung, Ermäßigung, Teilung, Bildung von Teilbausparverträgen oder einer Zusammenlegung kann mit Auflagen verbunden werden. § 11 Abs. 5 und Abs. 6 ABB bleiben unberührt. Nach Vertragsänderungen sollen die Bausparsummen ein Vielfaches eines Betrages von 1.000 EUR und dürfen nicht weniger als 10.000 EUR betragen.
- Bei Erhöhung, Ermäßigung und Zusammenlegung berechnet die Bausparkasse aufgrund der geänderten Bausparsumme die Bewertungszahl zum nächsten Bewertungstichtag neu. Ein erhöhter, ermäßigter oder zusammengelegter Bausparvertrag sowie ein Teilbausparvertrag wird für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten ab Vertragsänderung vom Zuteilungsverfahren (§ 4 ABB) ausgeschlossen.
- (2) Bei der Erhöhung der Bausparsumme wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 1 % des Betrages, um den die Bausparsumme erhöht wird, berechnet und dem Bausparkonto belastet.
Der Bausparer kann auch die Bausparsumme eines bereits zugeordneten Bausparvertrages erhöhen, wenn die Bauspar-

-
- kasse mit der Auszahlung noch nicht begonnen hat. Mit der Erhöhung der Bausparsumme erlischt die Zuteilung. Die Erhöhung der Bausparsumme kann nicht mehr beantragt werden, wenn die Bausparkasse den vereinbarten Bauspartarif nicht mehr in ihrer aktuellen Produktpalette anbietet.
- (3) Nach einer Erhöhung gilt die Mindestsparzeit als erreicht, wenn der im Verhältnis zu den Bausparsummen (ursprüngliche Bausparsumme und Bausparsumme der Erhöhung) ermittelte Durchschnitt aus den Sparzeiten der Vertrags- teile mindestens 18 Monate beträgt.
- (4) Für die Berechnung der Mindestsparzeit nach einer Zusammenlegung gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Bei der Bildung eines Teilbausparvertrages wird die ursprüngliche Bausparsumme aufgeteilt in die Bauspar- summe des Teilbausparvertrages und diejenige des Rest- bausparvertrages. Das Bausparguthaben verbleibt auf dem Teilbausparvertrag. In Höhe der restlichen Bausparsumme wird ein neuer Bausparvertrag eingerichtet. Darauf vergütet die Bausparkasse einen Betrag in Höhe der Abschlussgebüh- r und rechnet ihn auf diese an. Die Bewertungszahl für den Teilbausparvertrag wird aufgrund der gegenüber der ursprünglichen Bausparsumme geänderten Bauspar- summe des Teilbausparvertrages zum nächsten Bewer- tungsstichtag (§ 4 Abs. 3 ABB) neu berechnet.
- (6) Bei einer Teilung der Bausparsumme wird das Bauspargut- haben entsprechend dem Verhältnis der neu entstehenden Bausparsummen aufgeteilt. Die Bewertungszahl ändert sich hierdurch nicht.

§ 14 Vertragsübertra- gung, Abtretung und Verpfändung

Der Bausparer kann sein Kündigungsrecht und den Anspruch auf Rückzahlung des Bausparguthabens abtreten oder verpfänden. Die Abtretung, Verpfändung und Übertragung weiter- er Rechte bedarf der Zustimmung der Bausparkasse.

Einer Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (Vertragsübertragung) stimmt die Bausparkasse in der Regel zu, wenn der Übernehmer ein Angehöriger (§ 15 Abgabenord- nung) des Bausparers ist.

§ 15 Kündigung des Bausparvertrages durch den Bau- sparer, Rückzahlung des Bauspargut- habens

- (1) Ist der Bausparvertrag 180 Monate seit dem 1. des Monats, in dem der Bausparvertrag abgeschlossen wurde, nicht zu- geteilt (§ 4 ABB) und nicht gekündigt (Abs. 2) und bietet die Bausparkasse den vereinbarten Bauspartarif nicht mehr in ihrer aktuellen Produktpalette an, ist sie berechtigt, den Bausparvertrag in die Tarifvariante eines aktuell angebotenen Tarifs umzustellen, die den Zielsetzungen, von denen sich der Bausparer bei der Tarifwahl erkennbar hat leiten lassen, am ehesten entspricht. Macht die Bausparkasse von ihrem Recht Gebrauch, steht dem Bausparer ein außerordentliches Kündigungsrecht zu und er kann abwei- chend von Abs. 2 die sofortige Rückzahlung seines Bau- sparguthabens verlangen. Das Kündigungsrecht kann längstens 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung der Bau- sparkasse von der Umstellung des Tarifs ausgeübt werden.
- (2) Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit kündi- gen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens an dem Zuteilungstermin, der dem Ablauf von 6 Monaten nach Eingang seiner Kündigung folgt, verlangen.
- (3) Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort.
- (4) Reichen 25 % der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der Bausparguthaben gekün- digter Verträge aus, können Rückzahlungen auf spätere Zuteilungstermine verschoben werden.
- (5) Eine Barauszahlung des Bausparguthabens erfolgt nicht.

§ 16 Kontoführung

- (1) Das Bausparkonto wird als Kontokorrent geführt, d. h. sämtliche für den Bausparer bestimmten Geldeingänge einschließlich Guthabenzinsen werden dem Bauspar- konto gutgeschrieben; sämtliche den Bausparer betref- fenden Auszahlungen, Sollzinsen, Entgelte, Ersatz für Aufwendungen und sonstige ihm zu berechnende Be- träge werden dem Bausparkonto belastet.
- (2) Die Bausparkasse schließt das Konto zum Ende eines Kalenderjahres ab. Sie übersendet dem Bausparer in den ersten zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres ein- en Jahreskontoauszug mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die in dem Kontoauszug enthaltene Abrechnung als anerkannt gilt, wenn der Bausparer ihr nicht innerhalb von einem Monat in Textform widerspricht.

§ 17 Aufwendungs- ersatz, Entgelte für besondere Leistungen

- (1) Wird die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers tätig oder handelt sie in seinem Interesse und entsprechend seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen, kann sie die ihr dabei entstehenden Aufwendungen vom Bausparer er- setzt verlangen, wenn sie diese den Umständen nach für erforderlich halten dürfte.
- (2) Die Bausparkasse berechnet dem Bausparer für beson- dere, über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausge- hende Dienstleistungen, die sie im Interesse des Bau- parers und entsprechend seinem wirklichen oder mutmaßli- chen Willen erbringt, ein Entgelt nach Maßgabe der Ent- gelttabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Bau- sparkasse stellt dem Bausparer auf Anforderung ihre Ent- gelttabelle zur Verfügung.
- (3) Entgelte für solche Dienstleistungen im Sinne des Absat- zes 2, die in der Entgelttabelle nicht gesondert aufgeführt und nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Ver- gütung zu erwarten sind, werden von der Bausparkasse un- ter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten und des Auf- wandes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.
- (4) Für Dienstleistungen, zu deren Erbringung die Bauspar- kasse kraft Gesetzes oder aufgrund des Bausparvertrags- verhältnisses oder einer vertraglichen Nebenpflicht ver- pflichtet ist, oder die sie allein im eigenen Interesse wahr- nimmt, wird die Bausparkasse kein Entgelt erheben. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Erhebung eines Entgelts gesetzlich zulässig ist und nach Maßgabe der gesetzli- chen Regelung erhoben wird.

§ 18 Aufrechnung, Zurückbehalt- ungsrecht

- (1) Der Bausparer ist zu einer Aufrechnung nur befugt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festge- stellt ist.
- (2) Die Bausparkasse kann mit fälligen Ansprüchen jeder Art, die ihr aus ihrer Geschäftsbeziehung gegen den Bau- parer zustehen, gegen dessen Bausparguthaben oder sonstige Geldforderungen aufrechnen, auch wenn diese noch nicht fällig sind.
- (3) Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Bausparer wegen eigener Ansprüche aus der Ge- schäftsverbindung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

**§ 19
Verfügungsbe-
rechtigung nach
dem Tode des
Bausparers**

- (1) Nach dem Tode des Bausparers kann die Bausparkasse zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verlangen, sofern nicht anderweitig ein ausreichender Nachweis der Verfügungsberechtigung erbracht wird. Ein eröffnetes öffentliches Testament oder ein Erbvertrag nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift stellen in der Regel einen ausreichenden Nachweis der erbrechtlichen Verfügungsberechtigung dar. Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bausparkasse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.
- (2) Die Bausparkasse darf denjenigen, der ihr eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorlegt und darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bausparkasse bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

**§ 20
Einlagensiche-
rung,
vereinfachte
Abwicklung**

- (1) Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem
- a) Freiwillige Institutssicherung
Die Bausparkasse gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch die Einlagen der Bausparer.
- b) Gesetzliche Einlagensicherung
Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Abschnitt a) ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Bausparer gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG. Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, Einlagen von Kreditinstituten, von Versicherungsunternehmen und von staatlichen Stellen.
- c) Informationsbefugnisse
Die Bausparkasse ist befugt, dem Sicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- d) Forderungsübergang
Soweit das Sicherungssystem oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an den Bausparer leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bausparkasse in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf das Sicherungssystem über.
- (2) Vereinfachte Abwicklung
Stellt die Bausparkasse den Geschäftsbetrieb ein, können die Bausparverträge mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vereinfacht abgewickelt werden. Bei einer vereinfachten Abwicklung leisten die Bausparer keine Spargahlungen nach § 2 ABB mehr. Zuteilungen nach § 4 ABB und weitere Darlehensauszahlungen nach § 9 ABB finden nicht mehr statt. Die Bausparguthaben werden entsprechend den verfügbaren Mitteln zurückgezahlt. Dabei werden alle Bausparer nach dem Verhältnis ihrer Forderungen ohne Vorrang voreinander befriedigt.

**§ 21
Bedingungs-
änderungen**

- (1) Änderungen dieser Bedingungen werden dem Bausparer in Textform mitgeteilt. Wurde im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Bausparer vereinbart, dass die Kommunikation grundsätzlich auf dem elektronischen Kommunikationsweg erfolgt, ist die Bausparkasse berechtigt, Änderungen statt in Textform auf dem elektronischen Kommunikationsweg mitzuteilen.
- (2) Ohne Einverständnis des Bausparers, aber mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, können die Bestimmungen der §§ 2 bis 7, 9, 11 bis 15 und § 20 Abs. 2 ABB mit Wirkung für bestehende Verträge geändert werden.
- (3) Sonstige Bedingungsänderungen bedürfen des Einverständnisses des Bausparers. Es gilt als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde. Satz 2 gilt nicht für den Fall einer Änderung von § 18 Abs. 2 ABB, es sei denn, die Änderung ist lediglich redaktionell oder beruht auf einer gesetzlichen Änderung.

**Beratungsdokumentation zur Risikolebensversicherung (RLV)
bei Bauspardarlehensgewährung**

Bei Bauspardarlehenszusage werden die Bausparer in der Regel – soweit zu diesem Zeitpunkt keine entgegenstehende Willenserklärung der Bausparer vorliegt – gem. § 8 Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB) auf den Todesfall versichert.

Die Versicherung erfolgt im Rahmen eines bestehenden Gruppenversicherungsvertrages mit der Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG (geschäftsführender Versicherer), der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG, der Öffentlichen Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG sowie der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt – ÖSA, mit denen die LBS ausschließlich zusammenarbeitet.

Versicherte Person ist der Bausparer. Sind Ehegatten Inhaber des Bausparvertrages, wird die Versicherung grundsätzlich auf das Leben des Ehemannes angemeldet. Auf Antrag der Ehegatten kann anstelle des Ehemannes die Ehefrau versichert werden. Dieser Antrag muss vor Auszahlung des Bauspardarlehens bei der LBS gestellt werden.

Die LBS ist Versicherungsnehmerin und unwiderruflich Bezugsberechtigte. Schuldner des Versicherungsbeitrages ist der Bausparer.

Die Bausparer können innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Versicherungsbestätigung ohne Einfluss auf den Bestand des Bauspardarlehensvertrages ihre Vertragserklärung zur Versicherung widerrufen.

Die Höhe des Versicherungsbeitrages sowie die Einzelheiten zu den Voraussetzungen und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den „Bestimmungen zur Risikolebensversicherung (Verbraucherinformation)“, die auf den folgenden Seiten abgedruckt sind.

Bestimmungen zur Risikolebensversicherung

Verbraucherinformation

1. Wer sind die Vertragspartner?

Bausparer werden bei Aufnahme eines Bauspardarlehens bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG, der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG, der Öffentlichen Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG und der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt - ÖSA im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages auf den Todesfall versichert. Hierfür gelten folgende Vertragsbeziehungen:

- 1.1 Versicherter ist im Allgemeinen der Bausparer (siehe auch Ziffer 4).
- 1.2 Versicherungsnehmer ist die LBS.
- 1.3 Schuldner des Versicherungsbeitrages und aller etwaiger öffentlicher Abgaben und Gebühren ist der Bausparer (siehe auch Ziffer 7).
- 1.4 Mit Abschluss des Bausparvertrages bevollmächtigt der Bausparer die LBS, alle zur Begründung des Versicherungsschutzes erforderlichen Handlungen in seinem Namen und für seine Rechnung vorzunehmen.
- 1.5 Den Versicherungsschutz tragen als Versicherungsunternehmen die Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG, die

Provinzial NordWest Lebensversicherung AG, die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG und die Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt - ÖSA. Geschäftsführender Versicherer ist die Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG.

- 1.6 Alleinige und unwiderruflich Bezugsberechtigte ist die LBS (siehe auch Ziffer 11).
- 1.7 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 1.8 Jeglicher Schriftwechsel in Versicherungsangelegenheiten ist ausschließlich mit der LBS zu führen.
- 1.9 Ein Versicherungsschutz auf der Grundlage dieser Bestimmungen zur Risikolebensversicherung setzt voraus, dass der von der Bausparkasse mit den unter 1.5 genannten Versicherungsunternehmen geschlossene Gruppenversicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Aufnahme des Bauspardarlehens ungekündigt fortbesteht.

2. Für wen wird die Versicherung beantragt?

2.1 Die Versicherung wird für den Bausparer beantragt, der zum Zeitpunkt der Darlehenszusage nicht älter als 55 Jahre ist. Wird der Bausparvertrag vor- bzw. zwischenfinanziert, wird die Versicherung für den Bausparer beantragt, der zum Zeitpunkt der Ablösung des Vorfinanzierungs- bzw. Zwischenkredites durch das Bauspardarlehen nicht älter als 55 Jahre ist. Sind Eheleute Inhaber eines Bausparvertrages und kann der Ehemann wegen Überschreitens der Altersgrenze nicht versichert werden, wird

eine Versicherung auf das Leben der Ehefrau, die die Altersgrenze zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht überschreitet, nur angemeldet, wenn dies zuvor beantragt worden ist. Für die Altersberechnung ist der Unterschied zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr maßgebend.

2.2 Das Mindestalter bei Beginn des Versicherungsschutzes beträgt 18 Jahre.

3. Was ist versichert?

3.1 Die Versicherungssumme wird nur bei Tod des Versicherten während der Versicherungsdauer fällig. Es gibt also keine Ablaufleistung beim Erleben des Versicherungsendes.

3.2 Die Versicherungssumme ist ab Versicherungsbeginn bis zum Ende des Kalenderjahres gleich dem ausgezahlten Bauspardarlehen zuzüglich eines eventuellen Agios. In den Folgejahren ist sie gleich dem zu Jahresbeginn vorhandenen Bauspardarlehen. Erfolgt die Auszahlung des Bauspardarlehens in Teilbeträgen, erhöht sich bei jeder Teilauszahlung die Versicherungssumme entsprechend den gezahlten Raten.

3.3 Die Anfangsversicherungssumme für einen Bausparvertrag muss mindestens 1.000 EUR betragen.

3.4 Die Höchstversicherungssumme auf das Leben eines Versicherten beträgt 75.000 EUR, und zwar auch dann, wenn der Versicherte Darlehen zu mehreren Bausparverträgen in Anspruch nimmt.

3.5 Übersteigt der Anfangskredit die Höchstversicherungssumme, so bleibt die Versicherungssumme so lange bei 75.000 EUR, bis der diese Summe übersteigende Teil des Kredits getilgt ist. Ein die Höchstversicherungssumme übersteigender Kreditteil kann auf Antrag des Bausparers in die Versicherung einbezogen werden, wenn sich der Bausparer einer Gesundheitsprüfung unterzieht und das geschäftsführende Versicherungsunternehmen der Versicherung ohne Risikozuschlag zustimmt.

4. Wer wird versichert?

4.1 Versichert auf den Todesfall wird der Bausparer.

4.2 Sind Eheleute Inhaber eines Bausparvertrages, so wird die Versicherung grundsätzlich auf das Leben des Ehemannes angemeldet. Auf Antrag der Ehegatten kann anstelle des Ehemannes

die Ehefrau versichert werden. Dieser Antrag muss vor Auszahlung des Darlehens gestellt werden.

4.3 Sind sonstige Personenmehrheiten Inhaber des Bausparvertrages, so wird keine Risikolebensversicherung beantragt.

5. Wann ist eine Gesundheitsprüfung erforderlich?

5.1 Die Versicherungen werden in der Regel ohne Gesundheitsprüfung angemeldet. Ansonsten erhält die zu versichernde Person Nachricht über die sich ergebenden Besonderheiten.

5.2 Eine Gesundheitsprüfung ist erforderlich, wenn die Versicherungssumme 75.000 EUR übersteigen soll oder wenn ein bereits ausgezahltes Bauspardarlehen auf eine andere zu versichernde Person übertragen werden soll.

5.3 Die zu versichernde Person wird von der LBS unterrichtet, ob eine Gesundheitsprüfung erforderlich ist. Sie hat einen Gesundheitsfragebogen auszufüllen und sich bei Bedarf einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Eine Versicherung mit Zuschlag wird nicht angenommen.

6. Wann beginnt und endet die Versicherung?

6.1 Die Versicherung beginnt, wenn eine Gesundheitsprüfung nicht stattfindet, mit der Auszahlung des ersten Darlehensbetrages.
 6.2 Ist eine Gesundheitsprüfung erforderlich, so beginnt die Versicherung mit dem Tag des Eingangs der Annahmeerklärung des Versicherungsunternehmens bei der LBS, jedoch nicht vor dem in Ziffer 6.1 genannten Termin.
 6.3 Voraussetzung ist, dass die zu versichernde Person am Tage des Versicherungsbeginns noch lebt.

6.4 Der Bausparer erhält von der LBS eine Bestätigung für die Anmeldung zur Versicherung (Versicherungsbestätigung).
 6.5 Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten oder im Erlebensfall mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem durch planmäßige Tilgungen oder Sondertilgungen des Bausparers das Darlehen getilgt ist oder die Mindestversicherungssumme von 250 EUR unterschritten wird.

7. Was gilt für die Beitragszahlung?

7.1 Das Entgelt für den Versicherungsschutz ist der Versicherungsbeitrag*). Er wird jährlich neu berechnet. Die Höhe des Versicherungsbeitrages richtet sich nach dem erreichten Alter des versicherten Bausparers in dem betreffenden Kalenderjahr und der für dieses Kalenderjahr maßgebenden Versicherungssumme. Als erreichtes Alter gilt der Unterschied zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.
 7.2 Für Versicherungssummen, die nicht auf volle 1.000 EUR lauten, errechnet sich der Beitrag anteilig. Die Beiträge ermäßigen sich um die Überschussbeteiligung (siehe Ziffer 9). Aufnahme- und Ausfertigungsgebühren werden nicht erhoben.
 7.3 Schuldner des Versicherungsbeitrages*) gegenüber den Versicherungsunternehmen ist der Bausparer.
 7.4 Die LBS ist von den Versicherungsunternehmen bevollmächtigt, die Versicherungsbeiträge*) im Namen und für die Rechnung der Versicherungsunternehmen einzuziehen und an diese weiterzuleiten; eine Zahlungspflicht der LBS gegenüber den Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Beiträge besteht nicht.
 7.5 Der Versicherungsbeitrag*) wird fällig im ersten Versicherungsjahr zum Versicherungsbeginn, in den folgenden Versicherungsjahren zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres.

7.6 Die LBS belastet das Konto des Bausparers mit den Versicherungsbeiträgen*) zu den Fälligkeitszeitpunkten. Wenn das Konto des Bausparers mit dem Versicherungsbeitrag*) belastet ist, ist der Bausparer für das laufende Jahr versichert.
 7.7 Die Versicherungsbeiträge*) werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt. Der Bausparer hat daher die anfallenden Versicherungsbeiträge*) regelmäßig nicht gesondert zu den in den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge festgelegten Zins- und Tilgungsbeiträgen zu entrichten.
 7.8 Beim Tod des Versicherten steht den Versicherungsunternehmen der volle Versicherungsbeitrag*) für das Kalenderjahr zu.
 7.9 Bei einem Rückstand von drei Zins- und Tilgungsbeiträgen kann die LBS als Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis zum Ende des laufenden Jahres kündigen.
 7.10 Die Versicherungsbeiträge*) werden im Jahreskontoauszug zu dem Bausparvertrag gesondert ausgewiesen.
 7.11 Der Versicherungsbeitrag*) richtet sich nach dem bei Versicherungsbeginn gültigen Tarif. Die derzeit gültigen tariflichen Beitragssätze ergeben sich aus der nachstehenden Beitragstabelle.

*) zzgl. etwaiger öffentlicher Abgaben und Gebühren.

Die Jahresbeiträge für je 1.000 EUR Versicherungssumme belaufen sich auf folgende Beträge:

| Alter | Jahresbeitrag in EUR | Alter | Jahresbeitrag in EUR | Alter | Jahresbeitrag in EUR | Alter | Jahresbeitrag in EUR |
|-------|----------------------|-------|----------------------|-------|----------------------|-------|----------------------|
| 18 | 2,65 | 35 | 3,18 | 52 | 9,33 | 69 | 38,66 |
| 19 | 2,84 | 36 | 3,30 | 53 | 10,18 | 70 | 42,41 |
| 20 | 2,92 | 37 | 3,43 | 54 | 11,11 | 71 | 46,50 |
| 21 | 2,94 | 38 | 3,58 | 55 | 12,11 | 72 | 51,01 |
| 22 | 2,94 | 39 | 3,76 | 56 | 13,17 | 73 | 56,07 |
| 23 | 2,94 | 40 | 3,96 | 57 | 14,29 | 74 | 61,78 |
| 24 | 2,94 | 41 | 4,20 | 58 | 15,50 | 75 | 68,14 |
| 25 | 2,94 | 42 | 4,45 | 59 | 16,80 | 76 | 75,14 |
| 26 | 2,94 | 43 | 4,73 | 60 | 18,21 | 77 | 82,79 |
| 27 | 2,94 | 44 | 5,05 | 61 | 19,73 | 78 | 91,10 |
| 28 | 2,94 | 45 | 5,41 | 62 | 21,38 | 79 | 100,10 |
| 29 | 2,95 | 46 | 5,80 | 63 | 23,18 | 80 | 109,83 |
| 30 | 2,95 | 47 | 6,23 | 64 | 25,12 | 81 | 120,29 |
| 31 | 2,96 | 48 | 6,72 | 65 | 27,23 | 82 | 131,52 |
| 32 | 2,97 | 49 | 7,27 | 66 | 29,57 | 83 | 143,53 |
| 33 | 3,01 | 50 | 7,88 | 67 | 32,20 | 84 | 156,35 |
| 34 | 3,09 | 51 | 8,56 | 68 | 35,23 | 85 | 170,02 |

8. Wann ist der Versicherungsschutz eingeschränkt?

8.1 Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht der Versicherungsunternehmen unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Die Versicherungsunternehmen gewähren Versicherungsschutz, insbesondere auch dann, wenn der Versicherte in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.
 8.2 Bei Ableben des Versicherten in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird keine Versicherungsleistung gezahlt.

8.3 Bei Selbsttötung vor Ablauf von drei Jahren seit Abschluss des Versicherungsvertrages besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn den Versicherungsunternehmen nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Sofern ein Bausparvertrag in der Darlehensphase übernommen wird, beginnt die Dreijahresfrist im Sinne des vorherigen Satzes neu zu laufen. Bei Selbsttötung nach Ablauf der Dreijahresfrist bleiben die Versicherungsunternehmen zur Leistung verpflichtet.

9. Wie ist die Versicherung an den Überschüssen beteiligt?

9.1 Aus den Versicherungsbeiträgen werden die zugesagten Versicherungsleistungen erbracht sowie die Kosten für Abschluss und Verwaltung des Vertrages gedeckt. Je weniger Versicherungsfälle eintreten und je kostengünstiger die Versicherungsunternehmen arbeiten, umso größer sind dann entstehende Überschüsse. Die Überschussermittlung erfolgt nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Handelsgesetzbuches sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

9.2 Die Überschussbeteiligung nehmen die Versicherungsunternehmen nach den Grundsätzen vor, die § 81c Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnung entsprechen und deren Einhaltung die für die Versicherungsunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörden überwachen.

Den Überschuss stellen die Versicherungsunternehmen – soweit er nicht direkt gutgeschrieben wird – in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ein. Die in der RfB eingestellten Mittel dürfen die Versicherungsunternehmen grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung verwenden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können sie die RfB ausnahmsweise zur Abwen-

dung eines Notstandes (z. B. Verlustabdeckung) heranziehen (§ 56a VAG).

9.3 Die einzelne Versicherung erhält ab Versicherungsbeginn mit Fälligkeit eines jeden Beitrages einen jährlichen Überschussanteil, der in Prozent des Beitrages festgelegt wird. Die Überschussanteile werden mit den laufenden Beiträgen verrechnet. Die Mittel für diese Überschussanteile werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Beispiel zur Beitragsberechnung

| | |
|--|------------|
| Versicherungssumme: | 10.000 EUR |
| Alter der versicherten Person: | 35 Jahre |
| Jahresbeitrag für 1.000 EUR Versicherungssumme: | 3,18 EUR |
| Jährlicher Tarifbeitrag für 10.000 EUR Versicherungssumme: | 31,80 EUR |

Der Beitrag ermäßigt sich durch Verrechnung mit der zum Zeitpunkt der Fälligkeit festgelegten Überschussbeteiligung.

10. Welche Besonderheiten bestehen?

Die Versicherung besitzt keinen Rückkaufwert. Ihre Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung ist nicht möglich. Die Rückerstattung der Versicherungsbeiträge für Zeiten, in denen

die Versicherungsunternehmen Versicherungsschutz getragen haben, kann nicht verlangt werden. Dem Versicherten steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

11. Was ist bei Fälligkeit der Versicherung zu beachten?

11.1 Die Versicherungsleistung wird bei Tod des Versicherten während der Versicherungsdauer fällig.

11.2 Der Tod des Versicherten ist der LBS unverzüglich anzuzeigen. An Nachweisen sind der LBS eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift und auf Anforderung ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode geführt hat, einzureichen. Zur Klärung der Leistungspflicht können die Versicherungsunternehmen notwendige weitere

Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

11.3 Alleinige, unwiderruflich Bezugsberechtigte für die Versicherungssumme ist die LBS. Sie schreibt den von den Versicherungsunternehmen erhaltenen Betrag dem Konto des Bausparers gut und zahlt den Teil der Versicherungsleistung, der nicht zur Deckung der Versicherungsbeiträge, der Kosten, Gebühren, Zinsen und zur Tilgung des Bauspardarlehens benötigt wird, an die nach gesetzlichen Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarung Berechtigten aus.

12. Steuerregelungen

Die Behandlung von Versicherungsbeiträgen als Sonderausgaben ist im § 10 EStG geregelt.

Darüber hinaus sind die gesetzlichen Bestimmungen für die Erbschaftsteuer zu beachten.

13. Bei Fragen, Problemen, Beschwerden

Bei Fragen, Problemen, Beschwerden in Versicherungsangelegenheiten wenden Sie sich bitte zunächst an die LBS. Sie wird Ihr Anliegen bei Bedarf an die Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG als geschäftsführenden Versiche-

rer weiterleiten. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, als Aufsichtsbehörde einzuschalten.

14. Widerrufsbelehrung für die Risikolebensversicherung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Versicherungsbestätigung sowie die Bestimmungen zur Risikolebensversicherung (Verbraucherinformation) und die Widerrufsbelehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG,

Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam, Fax 0331 969-2780, E-Mail: info@lbs-ost.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen bereits belastete Beiträge. Die Erstattung belasteter Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

– Ende der ABB –